

SO_GERICHTE VWBES.2008.173 vom 6. Juli 2004

SO Obergericht, 2004-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2008.173

FR: SO_GERICHTE VWBES.2008.173 du 6 juillet 2004

IT: SO_GERICHTE VWBES.2008.173 del 6 luglio 2004

Regeste

Es ist Sache der Bewilligungsbehörde, die Einhaltung der Baubewilligung zu überwachen und zu überprüfen, ob die Lärmprognosen, welche der Baubewilligung zugrunde lagen, eingetroffen sind.

Erwägungen

E. 25

des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01), die Abklärungen über die Einwirkungen der Anlage und den Erlass von Massnahmen zur Begrenzung der Lärmemissionen auf einen Zeitpunkt nach der Erstellung bzw. der Inbetriebnahme der Anlage zu verschieben (BGE 1A.405/1996 vom 9. September 1997). Die Baubewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Anlage die Planungswerte in der Umgebung voraussichtlich einhalten wird. Dies schliesst spätere Kontrollmessungen nach Inbetriebnahme der Anlage und die nachträgliche Anordnung weiterer emissionsmindernder Massnahmen bei einer festgestellten Überschreitung der Immissionswerte nicht aus (BGE 1A.58/2002 vom 2. September 2002).

b) Gemäss dem Entscheid **■Kulturfluss■** des Bundesgerichts (URP 2005, S. 49 f.) ist der gesamte der Anlage zuzurechnende Lärm zu beurteilen. Dazu gehören nicht nur die eigentlichen Konzerte, sondern auch der von den Besuchern verursachte Lärm vor, während und nach den Konzerten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Lärmschutzvorschriften des Umweltschutzgesetzes in erster Linie auf Geräusche, die als unerwünschte Nebenwirkungen einer bestimmten Tätigkeit auftreten, zugeschnitten sind. Diese können grundsätzlich mit geeigneten Massnahmen an der Quelle reduziert werden, ohne dass dadurch die entsprechenden Tätigkeiten als solche in Frage gestellt werden. Daneben gibt es jedoch auch Geräusche, die den eigentlichen Zweck einer bestimmten Aktivität ausmachen. Dazu gehört auch der Aussenlärm im Zusammenhang mit Veranstaltungen. Solche Lärmemissionen können nicht völlig vermieden und in der Regel auch nicht in der Lautstärke wesentlich reduziert werden, ohne dass zugleich der Zweck der sie verursachenden Tätigkeit vereitelt würde. Derartige Lärmemissionen als unnötig und unzulässig zu qualifizieren, würde implizieren, die betreffende Tätigkeit generell als unnötig zu betrachten. Die Rechtsprechung hat im Allgemeinen solche Emissionen zwar aufgrund des Umweltschutzgesetzes beurteilt, aber zugleich unter Berücksichtigung des Interesses an der Lärm verursachenden Tätigkeit diese nicht völlig verboten, sondern bloss einschränkenden Massnahmen unterworfen (BGE 126 II 366).

c) Die Baubewilligung stellt auf das Lärmgutachten betreffend die Schallquellen im Kulturbau und die externen Schallquellen (Aussenlärm) ab. Die internen Schallquellen wurden als unbedenklich beurteilt. Dies gilt auch für den Lärm des Mehrverkehrs und für den Parklärm. Als kritisch wurde der Lärm des Kundenverkehrs eingestuft. Der

Kundenverkehr wurde nach den Richtlinien des Cercle Bruit beurteilt. Diese Richtlinien schreiben für Störungen, die durch Kunden verursacht werden (Reden, Rufen vor dem Lokal etc.) Grenzwerte vor. Unter der Annahme, dass nachts im Durchschnitt mit 5 Personen zu rechnen ist, die vor dem Lokal laut sprechen, seien die Grenzwerte überschritten. Um die Anforderungen des Cercle Bruit zu erfüllen, müssen deshalb Massnahmen ergriffen werden. Es sei durch organisatorische Massnahmen sicherzustellen, dass nach 19.00 Uhr draussen kein übermässiger Lärm herrsche.

5. Im Baubewilligungsverfahren wurden die Einsprachepunkte betreffend die Gewährleistung von Ruhe und Ordnung vor, während und nach den Anlässen in der Kulturhalle gutgeheissen: Der Bauherrschaft und den Betreibern wurde zur Auflage gemacht, betreffend den Mehrverkehr, den Lärm sowie die Ruhe und Ordnung während und nach den Anlässen die gemäss Verkehrs- und Sicherheitskonzept erforderlichen Massnahmen zu treffen. Um Ruhe und Ordnung zu gewährleisten, ist nach dem Einsatzdossier vom 22. Juni 2004 der Sicherheitsfirma vorzugehen. Dem Betreiber der Anlage muss durch die Bauherrschaft zwingend auferlegt werden, dass alle zur Vermeidung unzumutbarer Immissionen gegenüber der Nachbarschaft notwendigen Massnahmen getroffen werden (insbesondere, dass Patrouillen zur Verkehrsregelung und Reinigungsequipen zum Einsatz kommen). Die Überwachung der erforderlichen Immissionsschutz-Massnahmen ist Sache der Polizei und der Baubehörde. Die Beurteilung der Lärmimmissionen ist im Lärmgutachten festgehalten. Gemäss Ziffer 2.3 der Baubewilligung werden die Massnahmen zum Lärmschutz gemäss Gutachten und die vorgeschlagenen Massnahmen gemäss der Stellungnahme vom 28. Juni 2004 des Amtes für Umwelt in die Bewilligung integriert. Die mit dem Baugesuch eingereichten Betriebs-, Verkehrs- und Sicherheitskonzepte bilden einen integrierenden Bestandteil der Baubewilligung.

Gemäss § 61 KBV müssen Bauten und bauliche Anlagen nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt, abgeändert und unterhalten werden, dass sie möglichst wenig Lärm, Abgase, Rauch, Staub, üble Gerüche, Erschütterungen, Strahlungen oder andere Immissionen erzeugen; diese müssen für die Nachbarschaft zumutbar sein. Es ist Sache der Bewilligungsbehörde, die Einhaltung der Baubewilligung zu überwachen und zu überprüfen, ob die Lärmprognosen, welche der Baubewilligung zugrunde lagen, eingetroffen sind.

Verwaltungsgericht, Urteil vom 23. Oktober 2008 (VWBES.2008.173)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.